Ab dem Hauptstudium
bis zum Referendariat

JURA INTENSIV

CRASHKURS

Öffentliches Recht Sachsen

- Kompakte Darstellung des materiellen Rechts
- Länderspezifisch
- Prüfungsschemata und Definitionen
- Aktuelle Rechtsprechungsauswertung
- Examenstipps

ZUM SHOP

Jura Intensiv

Ab dem Hauptstudium
bis zum Referendariat

JURA INTENSIV

CRASHKURS

Öffentliches Recht Sachsen

Jura Intensiv

Dr. Dirk Kues

10. Auflage

Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG, Dinslaken, September 2026

Herr **Dr. Dirk Kues** ist Rechtsanwalt und Franchisenehmer des Repetitoriums *Jura Intensiv* in Frankfurt, Gießen, Heidelberg, Mainz und Marburg. Er wirkt seit über 20 Jahren als Dozent des Repetitoriums und ist Redakteur der Ausbildungszeitschrift RA – Rechtsprechungs-Auswertung. Ferner ist er Autor der Crashkurs- und Kompaktreihe im Öffentlichen Recht sowie Co-Autor der Skripte Verwaltungsrecht AT, Verwaltungsprozessrecht und der Basis-Fälle Verwaltungsrecht AT & Verwaltungsprozessrecht aus der *Jura Intensiv* Skriptenreihe.

Jura Intensiv

Autor
Dr. Dirk Kues

Verlag und Vertrieb
Jura Intensiv Verlags UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG
Duisburger Straße 95
46535 Dinslaken
info@verlag.jura-intensiv.de
www.verlag.jura-intensiv.de

Druck und Bindung
Druckerei Busch GmbH, Raiffeisenring 31, 46395 Bocholt

ISBN 978-3-96712-232-9

Dieses Skript oder Teile dieses Skriptes dürfen nicht vervielfältigt, in Datenbanken gespeichert oder in irgendeiner Form übertragen werden ohne die schriftliche Genehmigung des Verlages.

© 2026 Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Inhaltsverzeichnis
Crashkurs Öffentliches Recht Sachsen

Allgemeines Verwaltungsrecht

A. Verwaltungsakt, § 35 VwVfG (i.V.m. § 1 S. 1 SächsVwVfZG) 1
B. Inhalts- und Nebenbestimmungen 5
C. Aufhebung von Verwaltungsakten 6
D. Öffentlich-rechtlicher Vertrag, §§ 54 ff. VwVfG 13
E. Zusicherung, § 38 VwVfG 15

Verwaltungsprozessrecht

1. Teil: Klageverfahren
A. Anfechtungsklage, § 42 I 1. Fall VwGO 16
B. Verpflichtungsklage, § 42 I 2. Fall VwGO 29
C. Fortsetzungsfeststellungsklage (FFK), § 113 I 4 VwGO 33
D. Leistungsklage 38
E. Feststellungsklage, § 43 VwGO 42
F. (Prinzipale) Normenkontrolle, § 47 VwGO 46
2. Teil: Vorläufiger Rechtsschutz
A. Antrag gem. §§ 80 V, 80a VwGO 48
B. Antrag gem. § 123 I VwGO 53
3. Teil: Widerspruchsverfahren
A. Zulässigkeit des Widerspruchs 56
B. Objektive Widerspruchshäufung, § 10 VwVfG 57
C. Subjektive Widerspruchshäufung, § 64 VwGO analog i.V.m. §§ 59 ff. ZPO analog 57
D. Hinzuziehung, § 13 II VwVfG 57
E. Begründetheit des Widerspruchs 57

Kommunalrecht

A. Verfassungsrechtliche Grundlage des Kommunalrechts: Selbstverwaltungsgarantie 58
B. Die examensrelevanten Vorschriften der SächsGemO 60

Polizeirecht

A. Rechtmäßigkeit einer behördlichen Maßnahme 71
B. Standardmaßnahmen, §§ 18-31 SächsPBG / §§ 13-36, 53-96 SächsPVDG 79
C. Verwaltungsvollstreckungsrecht/unmittelbare Ausführung 80

Baurecht

A. Bauleitplanung 85
B. Baugenehmigungsverfahren 88
C. Drittschutz/Nachbarrechtsschutz im Baurecht 103
D. Eingriffsbefugnisse der Verwaltung 108

JuraIntensiv

Straßenrecht

A. Abgrenzung Straßenrecht vom Straßenverkehrsrecht 111
B. Systematische Einordnung des Straßenrechts 111
C. Anwendungsvoraussetzungen für das Straßenrecht 111
D. Einteilung der öffentlichen Straßen 112
E. Gemeingebrauch und Sondernutzung 112

Staatsorganisationsrecht

A. Bund und Länder, Art. 20 ff. GG 114
B. Verfassungsorgane 122
C. Gesetzgebungskompetenzen und Gesetzgebungsverfahren, Art. 70 ff. GG 133
D. Verwaltungskompetenzen, Art. 83 ff. GG 139
E. Rechtsprechung, Art. 92 ff. GG 142

Grundrechte

A. Prüfungsaufbau einer Verfassungsbeschwerde 145
B. Einzelne examensrelevante Grundrechte 159

Staatshaftungsrecht

A. Haftung für Eigentumsbeeinträchtigungen 186
B. Amtshaftungsanspruch, § 839 I 1 BGB i.V.m. Art. 34 S. 1 GG 188
C. Folgenbeseitigungsanspruch 191
D. Öffentlich-rechtlicher Unterlassensanspruch 192
E. Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch 192
F. Anspruch aus § 41 I SächsPBG / § 47 I SächsPVDG 192
G. Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnissen 193

Europarecht

A. Die Europäische Union 195
B. Organe der Europäischen Union und Kompetenzen 195
C. Primärrecht/Grundfreiheiten 195
D. Sekundärrecht 195
E. Grundfreiheiten 197
F. Verfahren vor dem Gerichtshof 201
G. Europarechtskonforme Auslegung des nationalen Rechts 205
H. Unionsrechtlicher Staatshaftungsanspruch 205
I. Verhältnis Europarecht - nationales Recht 206

EMRK

Prüfungsaufbau einer Individualbeschwerde, Art. 34 EMRK 207

Jura Intensiv

Allgemeines Verwaltungsrecht

A. Verwaltungsakt, § 35 VwVfG (i.V.m. § 1 S. 1 SächsVwVfZG)

Problematische VA-Merkmale:

I. Behörde

Legaldefinition in § 1 IV VwVfG. Konkretisierende Merkmale:

1. Einsetzung durch Hoheitsakt.
2. Unabhängig von einem Mitgliederwechsel.
3. Handelt unmittelbar im eigenen Namen nach außen.

   Beachte: An diesem Merkmal scheitert i.d.R. die Behördenstellung des GRates, da seine Entscheidungen grds. noch einer Umsetzung nach außen durch den BM bedürfen. Daher ist grds. der BM die Behörde der Gemeinde.

   Ausn.: GRat entscheidet über Zulassung eines Bürgerbegehrens (s.u. Kommunalrecht) oder über Straßenumbenennung. Hier bedarf es keiner Umsetzung mehr, so dass GRat selbst die Behörde ist.

   Examenstipp:
   VG Hannover, Urteil vom 1.6.2022, Az.: 10 A 4055/21
   OVG Lüneburg, Beschluss vom 25.1.2023, Az.: 10 LA 90/22, RA 2023, 309 ff.
   Dem zuständigen kommunalen Organ kommt bei der Entscheidung über die Umbenennung einer Straße ein weiter Ermessensspielraum zu.
   Dieses weite Ermessen wird dadurch begrenzt, dass die Umbenennung einer Straße nicht willkürlich erfolgen darf, das heißt, ihr müssen sachliche, die Belange der Anlieger berücksichtigende Erwägungen zugrunde liegen, die Ordnungsfunktion muss auch mit dem neuen Namen gewahrt bleiben und die Anwohner dürfen nicht unzumutbar oder unverhältnismäßig belastet werden.

   Probleme:

   a) **Verwaltungshelfer** = Person des Privatrechts, die Hoheitsrechte im Namen der Behörde ausübt, die sie beauftragt hat (Bsp.: Abschleppunternehmer, Schülerlotse). Ist selbst nicht Behörde. Beauftragung kann auch zivilrechtlich erfolgen, weil die Hoheitsrechte nicht im eigenen Namen ausgeübt werden, z.B. durch einen Vertrag.

   b) **Beliehener** = Person des Zivilrechts, die Hoheitsrechte im eigenen Namen ausübt (Bsp.: Prüfer beim TÜV, wenn er die HU-Plakette aufklebt; Bezirksschornsteinfeger, wenn er die Heizungsanlage überprüft). Der Beliehene ist selbst Behörde und nach h.M. auch selbst Klagegegner. Da der Staat hier seine Hoheitsrechte komplett auf eine Privatperson überträgt, muss eine gesetzliche Ermächtigung vorliegen.

4. Ausübung von Verwaltungstätigkeit, d.h. keine Gesetzgebung und keine Respr.

II. Regelung

= rechtsverbindliche Anordnung, die auf die Setzung einer Rechtsfolge gerichtet ist, d.h. Auferlegung einer Pflicht (z.B. Platzverweis, Abrissverfügung), Verleihung eines Rechts (z.B. Baugenehmigung) oder verbindliche Feststellung der Rechtslage (z.B. Feststellung der dauerhaften Dienstunfähigkeit eines Beamten).
Grenzt ab vom Realakt bzw. schlicht-hoheitlichen Handeln wie etwa dem rechtsunverbindlichen Hinweis oder der Auskunft.

Jura Intensiv

Probleme:

1. Standardmaßnahmen
   Einordnung strittig. Richtigerweise kommt es auf die jeweilige Standardmaßnahme und die konkrete Situation an. Überwiegend werden sie Regelungswirkung haben (z.B. Platzverweis). Insbes. ist darauf zu achten, ob vor Durchführung der Standardmaßnahme ein ausdrücklicher Befehl erteilt wurde (z.B. „öffnen sie die Tür“ oder „ich nehme sie jetzt in Gewahrsam“). Dann entfaltet jedenfalls dieser Befehl Regelungswirkung. Demgegenüber fehlt die Regelungswirkung z.B. bei einer Observationsmaßnahme.
2. Verwaltungsvollstreckung
   Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung wie Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang sollen nach einer Ansicht eine konkludente Duldungsverfügung beinhalten (z.B. „dulde, dass ich dich schlage“). Dagegen spricht jedoch, dass schon nach dem äußeren Ablauf des Geschehens ein rein tatsächliches Handeln der Behörde vorliegt.
   Zudem bedarf es der Konstruktion einer konkludenten Duldungsverfügung nicht, da auch gegen Realakte effektiver Rechtsschutz zur Verfügung steht.

III. Einzelfall

Grenzt ab vom Gesetz.

Fallgruppen:

1. Konkret-individuell
   = ganz bestimmter Sachverhalt (= konkret) wird für eine ganz bestimmte Person (= individuell) geregelt, z.B. Erteilung einer Baugenehmigung.
2. Konkret-generell
   = ganz bestimmter Sachverhalt (= konkret) wird für unendlich viele Personen (= generell) geregelt.
   Das ist die Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 VwVfG. Die Norm hat **drei Fälle**:
   a) Adressatenbezogene Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 1. Fall VwVfG, z.B. Lichtzeichen einer Verkehrsampel.
   b) Sachbezogene Allgemeinverfügung/dinglicher VA gem. § 35 S. 2 2. Fall VwVfG, z.B. Widmung einer öffentlichen Straße, Straßenumbenennung.
   c) Benutzungsregelnde Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 3. Fall VwVfG, z.B. Verkehrsschilder.
3. Abstrakt-individuell
   = unendlich viele Sachverhalte (= abstrakt) werden für eine ganz bestimmte Person (= individuell) geregelt. Bsp.: Kraftwerksbetreiber wird verpflichtet, die angrenzende Straße zu streuen, wenn die Temperatur unter 0 Grad fällt, da dann der Wasserdampf aus seinem Kühlturm für Glatteisbildung sorgt.
   Es handelt sich um eine VA i.S.d. § 35 S. 1 VwVfG.
4. Abstrakt-generell
   = unendlich viele Sachverhalten (= abstrakt) werden für unendlich viele Personen geregelt (= generell).
   Das ist ein Gesetz.

   Beachte: Formelle Gesetze sind Gesetze, die ein förmliches Gesetzgebungsverfahren durchlaufen haben, also Gesetze, die vom BT oder den Landesparlamenten stammen. Materielle Gesetze sind demgegenüber Gesetze, die von der Exekutive erlassen wurden, d.h. RVO und Satzungen.
   Einfache Gesetze sind Gesetze, die mit einfacher Mehrheit erlassen wurden, also alle Gesetze unterhalb des GG.

Jura Intensiv

IV. Außenwirkung

= Maßnahmen muss final darauf gerichtet sein, Rechtswirkungen bei einer Person zu erzeugen, die außerhalb des handelnden Verwaltungsträgers steht.
Grenzt ab vom Verwaltungsinternum sowie vom (ungewollten) Rechtsreflex.

Probleme:

1. Sonderstatusverhältnisse (Beamte, Richter etc.)
   Entscheidend ist, ob der Adressat in seiner persönlichen Rechtsstellung betroffen ist (z.B. Einstellung, Beförderung, Entlassung) oder nur als Glied der Verwaltung angesprochen wird (z.B. Arbeitsanweisungen des Vorgesetzten).

   Indiz: Ist der Adressat austauschbar, wäre die Maßnahme also gegen jeden beliebigen Adressaten ebenso ergangen, spricht dies gegen eine Betroffenheit in der persönlichen Rechtsstellung.

2. Mehrstufiger VA
   = bevor Erlassbehörde nach außen gegenüber dem Bürger einen VA erlassen darf, muss sie intern andere Behörden (= Mitwirkungsbehörden) beteiligen.
   Diese Mitwirkung ist mangels Außenwirkung grds. kein VA.

   Ausn.:
   - Mitwirkungsbehörde teilt ihre Entscheidung direkt dem Bürger mit.
   - Mitwirkungsbehörde prüft bestimmte Gesichtspunkte ausschließlich, so dass die Erlassbehörde daran gebunden ist und gegenüber dem Bürger quasi nur noch als Erklärungsbote auftritt.

3. Maßnahmen der Aufsichtsbehörde
   Bsp.: Weisung der Kommunalaufsichtsbehörde gegenüber einer Gemeinde.
   Außenwirkung hängt davon ab, in welchem Aufgabenbereich die Gemeinde betroffen ist. Ist ihr Selbstverwaltungsbereich berührt, kann sie der Aufsichtsbehörde mit der Selbstverwaltungsgarantie eine eigene Rechtsposition entgegenhalten, so dass sie ihr mit eigener Rechtspersönlichkeit entgegentritt. Es liegt dann eine ähnliche Beziehung wie im Verhältnis Bürger – Staat vor, so dass die Außenwirkung zu bejahen ist. Bezieht sich die Maßnahme der Aufsichtsbehörde hingegen auf Weisungsaufgaben, dann steht der Gemeinde keine eigene Rechtsposition zur Verfügung, weil es sich um staatliche Aufgaben handelt, die der Gemeinde nur auftragsweise übertragen wurden (s.u. Kommunalrecht). In diesem Fall fehlt die Außenwirkung.

4. Kommunalverfassungsstreit (KVS)
   = Streit zwischen Organen oder Organteilen einer kommunalen Selbstverwaltungseinrichtung um die ihnen zustehenden Kompetenzen.
   M.M. hält Außenwirkung für gegeben, wenn das klagende Organ/der Organteil in eigenen Rechten betroffen ist. Zieht also Parallelen zu den Sonderstatusverhältnissen (s.o.). Jedoch tritt der Betroffene hier nicht als natürliche Person, sondern in seiner hoheitlichen Funktion auf. Er rügt auch nicht private Rechtspositionen, sondern Organrechte. Schließlich ist die Annahme einer Außenwirkung auch nicht erforderlich, um ihm effektiven Rechtsschutz zu gewähren. Daher lehnt die h.M. eine Außenwirkung grds. ab. Eine Ausnahme kommt nur bei Sanktionsmaßnahmen in Betracht, für die der Betroffene als Privatperson einstehen muss, z.B. Verhängung eines Ordnungsgeldes.

V. Bekanntgabe, § 41 VwVfG

Ist kein Element der Legaldefinition des § 35 S. 1 VwVfG, jedoch gem. § 43 I VwVfG Wirksamkeitsvoraussetzung des VA.

Bekanntgabe = amtlich veranlasste Möglichkeit der Kenntnisnahme.
Ein besonderer Fall ist die öffentliche Bekanntgabe gem. § 41 III, IV VwVfG.

Problem: Bekanntgabe von Verkehrszeichen
Für Verkehrszeichen gelten besondere Bekanntgabevoraussetzungen aufgrund der StVO. Sie wirken gegenüber allen Verkehrsteilnehmern, sobald sie so aufgestellt sind, dass sie erkannt werden können. Es kommt nicht darauf an, ob der Verkehrsteilnehmer tatsächlich vor Ort ist, sondern ob er das Verkehrszeichen erkennen könnte, wenn er vor Ort wäre. Dabei sind an die Sichtbarkeit von

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Verkehrszeichen, die den ruhenden Verkehr betreffen, niedrigere Anforderungen zu stellen als an solche für den fließenden Verkehr. Bzgl. des fließenden Verkehrs muss das Verkehrszeichen mit einem raschen beiläufigen Blick erkennbar sein. Hinsichtlich des ruhenden Verkehrs ist ein Verkehrsteilnehmer, der sein Kfz abstellt, hingegen stets verpflichtet, sich nach dem Abstellen seines Fahrzeugs umzuschauen, ob ein Verkehrszeichen zu erblicken ist. Eine genauere Nachschau (etwa durch Abschreiten des Nahbereichs) ist allerdings nur erforderlich, wenn hierfür ein besonderer Anlass besteht (z.B. schlechte Witterungsverhältnisse; besonders hohe Fahrzeuge, die ein Verkehrszeichen verdecken könnten).
Ob der Verkehrsteilnehmer mit den örtlichen Verhältnissen besonders vertraut ist (z.B. weil er Ortsansässiger ist), spielt keine Rolle, da Maßstab für die Sichtbarkeit eines Verkehrszeichens der durchschnittliche Kraftfahrer ist.

Examenstipp:
OVG Münster, Urteil vom 27.3.2024, Az.: 10 A 1356/21, RA 2024, 313 ff.
Die Vermutung der Bekanntgabe gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG NRW greift auch dann ein, wenn der für die Bekanntgabe maßgebende dritte Tag nach der Aufgabe zur Post auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt.
Der "Zweifel" im Sinne § 41 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 VwVfG NRW muss ein berechtigter Zweifel sein. Andernfalls wäre die widerlegbare Vermutung, die auf der Erfahrung des täglichen Lebens beruht, dass eine gewöhnliche Postsendung den Empfänger binnen weniger Tage erreicht, von vornherein sinnlos.

Jura Intensiv

JURA INTENSIV

Das Crashkursskript richtet sich an Examenskandidaten und Referendare und vermittelt kompakt das materielle Recht. Es dient dem schnellen Wiederholen des Examenswissens und gibt einen Überblick über die essenziellen Examensthemen, die in der Klausur und der mündlichen Prüfung immer präsent sein müssen.

Im Detail beinhaltet das Skript die Rechtsbehelfe der VwGO und des Verfassungsprozessrechts sowie materiell-rechtlich VerwR-AT, KommunalR, POR, BauR, StraßenR, StaatsorgaR, GrundR, StaatshaftungsR, EuropaR / EMRK.

In dieser **Crashkurs-Reihe** sind erhältlich:

- Zivilrecht
- Strafrecht
- Strafrecht Bayern
- Arbeitsrecht
- Handels- & Gesellschaftsrecht – MoPeG
- Öffentliches Recht (länderspezifisch):
  - Baden-Württemberg
  - Bayern
  - Berlin
  - Brandenburg
  - Bremen
  - Hamburg
  - Hessen
  - Niedersachsen
  - Nordrhein-Westfalen
  - Rheinland-Pfalz
  - Saarland
  - Sachsen
  - Sachsen-Anhalt
  - Thüringen

ISBN 978-3-96712-232-9
28,90 €
9 783967 122329

www.verlag.jura-intensiv.de

Hat dir die Leseprobe aus dem Skript **CRASHKURS** Öffentliches Recht - Sachsen gefallen?

Weitere Skripte aus der CRASHKURS-REIHE:

CRASHKURS Zivilrecht

CRASHKURS Strafrecht

CRASHKURS Arbeitsrecht

CRASHKURS Handels- & Gesellschaftsrecht - MoPeG

Lese auch folgende Crashkurs Skripte, mit einem Klick, zur Probe:

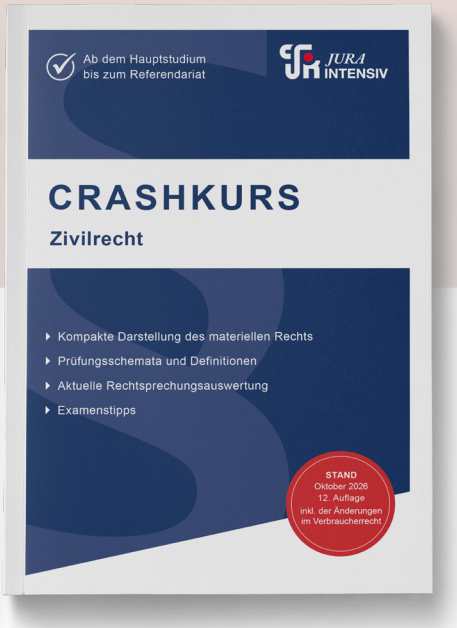

JURA INTENSIV